

# Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Gemeinde Deiningen für das Haushaltsjahr 2025

## I.

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>4.597.862,-- €</b>
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>4.918.700,-- €</b>
ab.		

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **377.368,-- €** festgesetzt.

Aus den Vorjahren bestehen fortgeltende Kreditermächtigungen in Höhe von insgesamt 2.455.796 €. Für das Haushaltsjahr ist eine weitere Kreditermächtigung in Höhe von 377.368 € erforderlich. **Für 2025 ist eine Inanspruchnahme von 2.833.164 € eingeplant.**

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **0,-- €** festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( A )		<b>460 v.H.</b>
b) für die Grundstücke ( B )		<b>290 v.H.</b>
2. Gewerbesteuer		<b>320 v.H.</b>

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **2.500.000,-- €** festgesetzt.

## **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

### **II.**

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 377.368,- € mit Schreiben vom 01.07.2025, Gesch.-Nr. 200; 027/942/2.2 erteilt.

Weiter weist das Landratsamt Donau-Ries darauf hin, dass die Kreditermächtigungen aus dem Vorjahr und Vorvorjahr weiterhin gültig sind, soweit sie noch nicht in Anspruch genommen wurden.

### **III.**

Gemäß Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung 2025 und der Haushaltsplan 2025 für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeindekanzlei in 86738 Deiningen, Alerheimer Straße 4 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Straße 6 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nördlingen, den 10.07.2025  
Gemeinde Deiningen  
Rehklau  
1. Bürgermeister

# Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Gemeinde Wechingen für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund des Art.63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>3.025.956,-- €</b>
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>3.110.160,-- €</b>
ab.	

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **490.123,-- €** festgesetzt.

Aus den Vorjahren bestehen fortgeltende Kreditermächtigungen in Höhe von insgesamt 1.874.070,- €. Für das Haushaltsjahr sind 490.123,- € als weitere Kreditermächtigung erforderlich. **Für 2025 ist eine gesamte Inanspruchnahme von 2.364.193,- € geplant.**

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	<b>500 v.H.</b>
b) für die Grundstücke (B)	<b>280 v.H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>320 v.H.</b>

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.500.000,-- €** festgesetzt.

## **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

## **II.**

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art.71 Abs.2 GO erforderliche Genehmigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 490.123,- € mit Schreiben vom 03.07.2025, Gesch.-Nr. 200; 027-941/2.2 erteilt.

## **III.**

Gemäß Art.65 Abs.3 GO und §4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeindekanzlei in 86759 Wechingen, Im Unterdorf 7 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthe-ner Str. 6 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Wechingen, den 10.07.2025

Schmidt

1. Bürgermeister

# **Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)**

**Vom 09.07.2025**

Die Gemeinde Deiningen erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Deiningen. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

## **§ 2**

### **Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen**

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Ergänzend wird für Gebäude mit Wohnungen folgende differenzierte Bemessung definiert:

Wohnfläche weniger als 50 m <sup>2</sup>	1 Stellplatz je Wohnung
Wohnfläche ab 50 m <sup>2</sup>	2 Stellplätze je Wohnung.

Die maßgebliche Wohnfläche ist auf Grundlage der Wohnflächenberechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.

- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

### **§ 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze**

(1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

(3)  
Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösebetrag je Stellplatz wird durch eigenständigen Beschluss des Gemeinderates in seiner jeweils aktuellen Fassung festgelegt.

(4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

### **§ 4 Anforderungen an die Herstellung**

(1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

### **§ 5 Abweichungen**

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

### **§ 6 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Deiningen, den 09.07.2025  
Rehklau, 1. Bürgermeister